

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	4 (1801)
<b>Artikel:</b>	Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesezg. Rathes vorgetragene Gesetzungsvorschläge
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543153">https://doi.org/10.5169/seals-543153</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein und zwanzigste Sitzung, 9. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Erklärung der Deputirten der drei Ur-  
ständen, Uri, Schwyz und Unter-  
walden — an die übrige Mitglieder  
der Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und Hoffnung waren unsere Empfin-  
dungen getheilt, als wir Deputirte von unsren Can-  
tonaltagsatzungen nach der helvetischen hinreisten, und  
da wir nach einer kräkenden Bögerung in Euere Mitte  
eingetreten, so glaubten wir nach Wunsch und Pflicht  
zum allgemeinen und besonderen Besten mitwirken zu  
können: Allein da in der Folge Grundsätze aufgestellt  
und angenommen worden, die in ihrem Geist und  
Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen unsers Volkes  
und unsren mitgegebenen Anleitungen ganz und gar  
widersprechen; so sehen wir uns gezwungen, zur Ver-  
wahrung unserer Ehre und zu unserer Sicherheit, wie  
auch zur Beybehaltung der öffentlichen Ruhe bey un-  
serm Volk, in die Mitte unserer Committenten zurück  
zu kehren, und ihnen die wahre Lage der Sachen  
mitzuteilen, und da wir für die Wohlfahrt unsres  
Volkes, so lange wir seine Vorsteller sind, nach Pflicht  
und Auftrag wachen und sorgen sollen, so wollen wir  
die Rechte und Freyheiten unserer Cantone auf das  
feierlichste vorbehalten und verwahret wissen, und ver-  
langen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüs-  
sen, Verordnungen und Maßnahmen jeder Art, die  
auf unsere Cantone einen Bezug haben, einhalten  
werde, bis und so lange unsere Committenten ihre  
Besinnungen für die Zukunft werden geäußert haben.

Bern 9. Weinm. 1801.

Müller, Altlandammann.  
Aloys Reding.  
Bonfue, Abgesandter.

Die Versammlung beschließt die Mittheilung dieser  
Zuschrift an den Volkz. Rath, und die Niedersetzung  
einer Commission, die morgen einen Bericht über diese  
Angelegenheit erstatten soll. Der Präsident ernennt in  
diese Commission die B. B. Bolt, Rusca, Weber,  
Legler und Muret.

Weitere von der zu Revision des Munizipali-  
tätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzvorschläge.

**Gesetzvorschlag**  
über die Verwaltung der Gemeindgüter.  
Der gesetzgebende Rath,  
Nach Anhörung seiner zur Revision des Munizipali-  
tätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß durch die Änderung der Grund-  
lage, auf welcher das Munizipalitätsgesetz vom 15.  
Hornung 1799 beruhte, die Rüknahme aller Theile  
dieses Gesetzes nothwendig wurde;

In Erwägung, daß dadurch in Betreff der Ver-  
waltung derselben Güter, die das ausschließliche Es-  
genthum einer Heymaths- oder Bürgergemeindgenos-  
senschaft ausmachen, eine Lücke entstanden, welche  
durch ein besonderes Gesetz ergänzt werden muß;

In Erwägung endlich, sowohl der durch das Gesetz  
vom . . . . veränderten Verhältnisse dieser  
Gemeindgenossenschaften zu der Ortspolizeibehörde,  
als aber mehrerer durch die Erfahrung an Tag ge-  
kommener Mängel in den Bestimmungen des zweyten  
Theils des aufgehobenen Munizipalitätsgesetzes vom 15.  
Hornung 1799; beschließt:

**Erster Abschnitt.**  
Zusammensetzung und Bildung der Ge-  
meindskammer.

1. Jede Heymaths- oder Gemeindgenossenschaft hat  
zu Besorgung der im Art. ausgedruckten Angelegen-  
heiten eine Gemeindskammer.

2. Sie soll wenigstens aus 3 und höchstens aus 15  
Mitgliedern bestehen. Ihre Anzahl wird von der or-  
dentlichen Generalversammlung der Gemeind- oder Hey-  
mathsgenossen im Maymonat festgesetzt und abgeändert.

3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu seyn,  
muß Jemand zu der Generalversammlung der Ortsbüri-  
ger Zutritt und das 25ste Jahr erreicht haben, auch  
mit keinem der bereits gewählten Mitgliedern im ersten  
Grade des Gebüts verwandt seyn.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vor-  
genommene Wahl ist ungültig.

4. Der Vorsitzer der Gemeindskammer wird von  
der Gemeindskammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder  
alle Jahr neu erwählt. Der austretende ist also gleich  
wieder wahlfähig.

5. Jede Gemeindskammer hat einen Secretair,  
der von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied  
der Gemeindskammer desselben Stelle versehen; ferner  
einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

6. Die Gemeindskammern werden jährlich zum  
dritten Theil erneuert; die austretenden sind also gleich  
wieder wahlfähig.

7. Der am Platz eines Mitglieds der Gemeindskammer erwählte Bürger, das seine Zeit nicht vollendet hat, trittet in Betreff der Dauer seiner Stelle an den Platz besienigen, den er ersetzt.

8. Wenn ein Mitglied der Gemeindskammer durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch wenn solches durch Tod, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten würde, so kann die Gemeindskammer in ersterm Fall bis zu Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letztern aber bis zur Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Gemeindsgenossen im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

9. In Gemeinden, deren stimmfähige Genossen die Zahl von 50 übersteigen, sind der Gemeindskammer, in Betreff der Verwaltung der Gemeindsgüter, Gemeindescommisarien begeordnet.

Ihre Anzahl ist der doppelten Anzahl der Mitglieder der Gemeindskammer gleich.

Sie werden ebenfalls in der Generalversammlung der Gemeindsgenossen im Maymonat und zwar alle Jahr neu gewählt, und es haben die im Art. 3 vorgeschriebene Bedingnisse der Wahlfähigkeit auch rücksichtlich auf sie Platz. Die Abtretenden sind also gleich wieder wählbar. In den Versammlungen der Gemeindskammer, denen sie nach Art. 3 begezogen werden müssen, haben sie mit den Mitgliedern derselben gleiches Stimmrecht.

#### S w e y t e r A b s c h n i t t.

Von der Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymathsgenossen.

10. Jede Heymaths- oder Gemeindsgenossenschaft hat eine Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymathsgenossen.

11. Um zu der Generalversammlung der Gemeinds- oder Heymathsgenossen Zutritt zu haben, mußemand entweder von einem Heymathsgenossen abstammen oder einer Heymathsgenossin richterlich zugesprochen, oder endlich auf gesetzliche Weise in das Heymathsrecht aufgenommen worden seyn, anben das 20ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und weder fallit (vergeldstaget, vergantet) seyn, noch unter der Strafe eines Criminarurtheils liegen.

In denjenigen Gemeinden, wo das Recht der Benutzung der Gemeindgüter nicht ausschließlich auf die Qualität eines Heymathsgenossen eingeschränkt, sondern zum Theil ohne Rücksicht auf die Person, an den Besitz von Grundstücken geknüpft oder als ein bewegli-

ches Eigenthum behandelt wird, sollen, so lang keine Sonderung des Gemeindguts zwischen den Heymathsgenossen und den übrigen Anteilhabern vor sich gegangen ist, bei denjenigen Verhandlungen, so ihr Interesse betreffen, auch diese, wenn sie schon nicht Gemeindegenossen sind, zu der Generalversammlung der Heymathsgenossen begezogen werden.

12. Der Präsident der Gemeindskammer hat bei der Versammlung der Gemeindsgenossen den Vorsitz. Der Secretair der Gemeindskammer führt das Protokoll, und vier Bürger, die der Präsident jed. smal ernennen wird, übernehmen die Werrichtungen der Stimmzähler.

13. Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen versammelt sich ordentlicher Weise im . . . . jeden Jahrs, an einem von der Gemeindskammer zu bestimmenden Tag, und außerordentlicher Weise jedesmal, wenn die Gemeindskammer die Zusammenberufung derselben nothwendig finden wird.

14. Die Zusammenberufung der Generalversammlung der Gemeindsgenossen mag nach eines jeden Orts Gebräuchen und Uebungen geschehen; doch soll dabei die Bekanntmachung des Versammlungstages von den Kanzeln derjenigen Kirche, wohin die Gemeinde kirchspanig ist, niemals unterlassen werden.

15. Von jeder Zusammenberufung der Generalversammlung der Gemeindsgenossen soll dem Gemeinde- Amman des Gemeinderathsbezirks Nachricht ertheilt werden, der denselben bevochnen kann, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben, es sey dann die Sahe, daß er selbst ein stimmfähiger Gemeindgenosse sey. Er wacht für die Sicherheit der Versammlung, sowie auch über die Beobachtung der Ruhe und Ordnung in derselben, und hat das Recht Vorstellungen zu machen, wenn die Generalversammlung etwas, das den Gesetzen zuwider seyn sollte, vornehmen würde. Im Fall seine Vorstellungen kein Gehör fänden, wird er den Vorfall dem Distriktsstatthalter einberichten.

16. Das Zusammentreten der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, das nicht nach Maßgab obiger Vorschriften statt hat, so wie auch die Behandlung anderer Gegenstände, als ihr durch den folgenden Art. angewiesen sind, ist verboten, und sollen die, so daran Anteil nehmen, nach Maßgab des Gesetzes vom . . . . bestraft werden.

17. Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen beschäftigt sich in allen Gemeinden ohne Unterschied

1) Mit dem Entscheid über die Frage: Ob ein auf dem Register der stimmfähigen Gemeindgenossen

stehender anwesender Bürger, über dessen Zutrittsfähigkeit zu der Generalversammlung bey Ableitung des Registers Zweifel erhoben werden, der Versammlung bewohnen dürfe?

2) Mit Festsetzung der Anzahl Mitglieder der Gemeindeskammer, so wie auch mit der Abänderung derselben.

3) Mit der Wahl der Mitglieder der Gemeindeskammer.

4) Mit Bestimmung und Abänderung der Gehalte der Mitglieder der Gemeindeskammer.

5) Mit Bewilligung der Angreifung des Capitalfonds der Gemeindsgüter, wobei jedoch die Genehmigung der Verw. Kammer des Cantons vorbehalten bleibt.

6) Mit Bewilligung der anderwältigen Bestimmung eines gemeinen Stiftungsguts, unter obigem Vorbehalt.

6) a. Mit der allfälligen Sondierung solcher Gemeindsgüter, die noch andere rechtmäßige Anteilhaber als die Gemeindsgenossen haben.

7) Mit der Abnahme der Rechnung des Gemein- derathes über die Verwaltung der Gemeindgüter.

8) Mit der Festsetzung der Bedingnisse zur Aufnahme in das Heymathsrecht ihrer Gemeinde, in den Fällen, wo den Gemeinden solches frey gelassen wird.

9) Mit der Annahme neuer Heymaths- oder Gemeindsgenossen.

9) a. Mit der Passation der Gemeinds- oder Heymathsgenossen-Register.

10) Mit der Bestimmung der Verwendung des Ertrags der Gemeindsgüter, die nicht Stiftungsgüter sind, überhaupt.

11) Mit Bestimmung einer Summe, über welche die Gemeindeskammer von ihr aus verfügen kann.

12) Mit jedem andern Gegenstand, den die Gemeindeskammer ihr vorzulegen gutfinden wird.

18. In den Gemeinden, deren stimmfähige Genossen die Zahl der 50 übersteigen, beschäftigt sich die Generalversammlung ferner mit der Wahl der Gemeinds-Commissarien.

19. In den Gemeinden, deren stimmfähige Genossenzahl unter 50 fällt, endlich

1) Mit der Autorisation der Gemeindeskammer zu Ankaufung oder Austauschung von Liegenschaften.

2) Zu Geldanleihen, für welche die Gesamtheit der Gemeindsgenossen oder die Gemeindgüter haften sollen.

3) Zu Gelddarlehn.

4) Zu Anhebung oder Aushaltung von Rechtshändeln.

20. Die Generalversammlung kann allein über die Vorschläge, die ihr von der Gemeindeskammer gemacht werden, den Fall des §. 17, Abschnitt I. aufgenommen,

Beschlüsse fassen, und muß solche unbedingt annehmen oder verwerfen. Die Gemeindeskammer ist aber befugt, den verworfenen Gegenstand in einem neuen nach dem in der Berathung der Generalversammlung geäußerten Wünschen oder sonst abgeänderten Vorschlag, der Versammlung jederzeit wieder vorzulegen.

Anbey bleibt jedem Mitglied unbenommen, über Gegenstände, die in den Verrichtungen der Generalversammlung liegen, Anträge zu thun; es soll aber über solche in der nemlichen Sitzung keine Berathung eröffnet und kein Beschluss gesetzt, sondern dieselben sollen der Gemeindeskammer zur Untersuchung übersandt, und von ihr bey der nächsten Versammlung ein Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung des Antrags vorgelegt werden.

21. Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweilen von dem Vorsitzer, dem Secretär und Stimmzählern unterzeichnet, und in dem Secretariat der Gemeindeskammer aufbewahrt werden soll.

21. a) Wenn über die Gesetzmäßigkeit der Verhandlungen einer Generalversammlung der Gemeindsgenossen Streitigkeiten entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Cantons, unter Vorbehalt der Weisung an den Vollziehungsrath, darüber entscheiden.

#### W a h l d e r M i t g l i e d e r d e r G e m e i n d e s K a m m e r .

22. Bey der Wahl der Mitglieder der Gemeindeskammer soll in alle Wege so verfahren werden, wie das Gesetz solches in Betreff der Wahl der Gemeindräthe im Artikel bis vorschreibt, mit dem Unterschied, daß alle, die in gedachtem Gesetz der Generalversammlung der Ortsbürger, dem Gemeinderath, seinem Präsidenten und Secretär aufgebrachten Verrichtungen, von der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, der Gemeindeskammer, ihren Präsidenten und ihrem Secretär zu verstehen sind.

23. Auf die gleiche Weise gelten auch alle die in erwähntem Gesetz in Betreff der Wahl der Ortsgemeindcommisarien Artikel enthaltene Vorschriften, in denselben Ortsgemeinden, wo nach gegenwärtigem Gesetz Verwaltungcommisarien ernannt werden sollen, für die Wahl dieser Commision.

24. Die einsweilen von der Generalversammlung der Gemeindsgenossen vorgenommenen Wahlen sollen durch einen von dem Präsident, dem Secretär und den Stimmzählern beglaubigten Auszug aus dem Protokoll dem Gemeindsrath des Bezirks zugesandt werden.

(Der Beschluss folgt.)